



# HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der SPD

#### **Gesetz zur Änderung des Artikel 73 der Verfassung des Landes Hessen (aktives Wahlrecht ab 16 bei Landtagswahlen)**

##### **A. Problem**

Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen ist in der Verfassung des Landes Hessen geregelt und, anders als mittlerweile in vielen anderen Bundesländern, auf 18 Jahre festgesetzt. In Bremen wurde im Jahr 2009 das aktive Wahlrecht für Landtagswahlen auf 16 Jahre herabgesetzt. Es folgten Brandenburg im Jahr 2011 sowie Hamburg und Schleswig-Holstein im Jahr 2013. Im April 2022 beschloss auch der Landtag in Baden-Württemberg eine entsprechende Reform des Wahlrechts für die Landtagswahlen. Zudem plant auch Nordrhein-Westfalen eine Einführung. Das passive Wahlrecht zu Landtagswahlen liegt in allen Bundesländern bei 18 Jahren.

##### **B. Lösung**

Auch in Hessen ist es Zeit für ein Landtagswahlrecht ab 16. Das aktive Wahlalter bei Landtagswahlen wird daher von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

##### **C. Befristung**

Keine.

##### **D. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren.

##### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Die Absenkung des aktiven Wahlalters führt perspektivisch wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen. Die Kostensteigerung ist allerdings nicht vorab messbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Stimmberechtigten abhängt.

##### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

##### **G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz  
zur Änderung des Artikel 73 der Verfassung des Landes Hessen  
(aktives Wahlrecht ab 16 bei Landtagswahlen)**

Vom

**Artikel 1**

Art. 73 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752), wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigt sind alle über sechzehn Jahre alten Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Allgemein**

Mit der Gesetzesänderung wird das Mindestalter für das aktive Wahlrecht für die Landtagswahl und in der Folge auch für die Teilnahme an Volksabstimmungen vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt.

**Zu Artikel 1**

Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht wird auf 16 Jahre abgesenkt. Es ist aus staats- und gesellschaftspolitischen Gründen wichtig, dass sich junge Menschen in diese Prozesse einbringen und aktiv an der Willensbildung beteiligen können. Eine demokratische Teilhabe ist auch deshalb wichtig, weil landespolitische Entscheidungen weitreichende Konsequenzen für die nächste Generation haben können. Insbesondere junge Menschen sind insofern von den Auswirkungen dieser Entscheidungen besonders lange betroffen. Damit Jugendliche ihren politischen Einfluss bei Landtagswahlen ausüben können, sollen sie ab 16 Jahren das aktive Wahlrecht erhalten. Die Altersabsenkung gilt auch für die Unterstützung von Volksabstimmungen, da das Wahlrecht in Artikel 73 Hessische Verfassung hierfür Voraussetzung ist (vgl. Artikel 71 Hessische Verfassung).

Eine Änderung des passiven Wahlrechts bei Landtagswahlen ist nicht vorgesehen. Abgeordnete des Landtags stehen in besonderer Weise im Licht der Öffentlichkeit und erledigen komplexe Aufgaben in Parlament und Wahlkreis, weshalb eine Absenkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht wegen des Minderjährigenschutzes nicht angemessen erscheint.

**Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 8. November 2022

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Günter Rudolph**